

war der Begriff der Processkosten und die Regelung ihres Ersatzes ursprünglich fremd. Die Gerichtsversammlung zu besuchen, dort zu Recht zu stehen, war eine öffentliche Pflicht des freien Mannes, wie die unentgeltliche Leistung des Heeresdienstes. Grundsätzlich Entschädigungen für Aufwendungen in Erfüllung der Gerichtspflicht, auch etwa für Aufwendungen zur Abwehr einer falschen Anklage zu fordern, lag den Germanen fern. Gegen missbräuchliche Anwendung der processualen Angriffsmittel schützten in einzelnen Fällen Gefährdeide, Processbussen und Wettverträge. Das römische Recht der älteren Zeit kannte zum Schutz gegen frivole Processführung eine Reihe von Strafen, an deren Stelle seit dem 5. Jh. fast durchweg der Ersatz der Processkosten (*sumptus et expensae litis*) durch die unterliegende Partei trat; vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess III, S. 232. Wie wir später sehen werden, nahmen die Ostgothen dieses System an und ebenso die Westgothen in der Lex Romana. Galt es aber nur für die Römer des Westgothenreiches? Ich glaube, dass in Bezug auf den Process eine scharfe Sonderung der Gothen von den Römern ebensowenig bestand, wie in Bezug auf die Gerichtsverfassung. Die Lex Visigothorum zeigt im Process so geringe Spuren des germanischen Verfahrens, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Process frühzeitig romanisiert und im Wesentlichen für Römer und Gothen gleich gestaltet war. Hierfür spricht auch namentlich die Formel n. 35 der westgothischen Sammlung, Formulae p. 590. Dieses leider ohne den Anfang überlieferte Stück ist nach meiner Annahme als Schluss eines Klaglibells anzusehen. Der Kläger nimmt darin ein von einem Andern ohne gerichtliches Urtheil in Besitz genommenes Gut in Anspruch und wahrt seine Ansprüche auf den Ersatz des entzogenen Fruchtgenusses und der Processkosten: *'secundum legum instituta de invasione vel singulis annis frugum collectione ac sumptus per litis expensas'*. Die hier angezogene Gesetzesstelle könnte nun an sich recht wohl L. Rom. Vis. C. Th. IV, 16, 1 sein und zwar die Interpretatio, weil nur in dieser die Processkosten mit denselben Worten bezeichnet werden, während der Text selbst einen abweichenden Ausdruck gebraucht. Eine bereits von Biedenweg zu dieser Formel abgedruckte Stelle der Lex Visigothorum VIII, 1, 5, die von dem Ersatz der Früchte in solchem Falle handelt, zeigt aber in mehreren Punkten Uebereinstimmung mit dem Ausdruck jener Formel, wo solche zwischen dieser und der Lex Romana nicht be-